



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
UND ARBEIT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
Budapester Straße 5 0-8010 Dresden

Abteilung Straßenbau

An die Regierungspräsidien

Chemnitz, Dresden, Leipzig
Abteilung 4

Dresden, den 23.04.1993

Tel. (0351) 497-

Bearbeiter: Herr W. Naumann
App. 8081

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

72-3911.12/WN-te

Führen von Bestandsverzeichnissen

Anlagen 1-5

Nach § 4 SächsStrG sind für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen Bestandsverzeichnisse zu führen.

Das Bestandsverzeichnis gibt eine Übersicht über den Bestand und die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen in den Gemeinden. Eine Eintragung in ihm hat keine rechtsgestaltende Wirkung, sondern eine Beweisfunktion.

Das Bestandsverzeichnis ist u.a. auch eine wichtige Grundlage der Verwaltung für eine Verteilung finanzieller staatlicher Hilfen für kommunale Straßen im Rahmen des Finanzausgleiches (nach FAG).

Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Übergangsregelung in § 54 SächsStrG. Dort ist festgelegt, daß mit der unanfechtbaren Eintragung einer Straße in das Bestandsverzeichnis die Zustimmung des Wegeeigentümers zur Widmung als erteilt und die Widmung als verfügt gilt. Wegen dieser Rechtswirkungen ist die erstmalige Eintragung in das Bestandsverzeichnis ein anfechtbarer Verwaltungsakt. Für die Verfügung der Eintragung der Gemeindestraßen ist die Zuständigkeit der Landratsämter (Straßenaufsichtsbehörde) zu beachten.

Da die Rechtsverordnung nach § 4 SächsStrG, durch die die Ausgestaltung der Straßenverzeichnisse geregelt werden soll, noch aussteht, wird für den Bereich der Bestandsverzeichnisse im Vorgriff folgendes festgelegt:

1. Die Gemeinden führen die Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen (Gemeindesverbindungs-, Ortsstraßen), öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege nach § 4 SächsStrG.

...

2. Für jede Straßenklasse (§ 3) wird eine besondere Kartei geführt. Sie besteht aus dem Übersichtsblatt und aus Karteiblättern. Die Karteiblätter (Anlage 1-4) weisen folgende Farben auf für die


Gemeindestraßen	hellrot
Öffentlichen Feld- und Waldwege	hellgrau
beschränkt-öffentlichen Wege	orange
Eigentümerwege	hellbraun.

Für jede Straße ist eine eigene Karteikarte anzulegen. In einem Übersichtsplan (1:25 000 oder 1:10 000) sind die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Farbe des Karteiblattes einzutragen.

Gemeindeverbindungsstraßen sind im Übersichtsblatt mit "GV" zu kennzeichnen.

Als Anfangspunkt einer Straße/eines Weges ist ihr/sein südlichster bzw. westlichster Punkt anzusetzen.

3. Die Erstaufstellung des Karteiblattes erfolgt unter einem einheitlichen Datum mit Unterschrift des Bearbeiters in dokumentenechter schwarzer Schrift. Mit dokumentenechter roter Schrift werden Änderungen, Löschungen und Hinweise unter Beifügung von Datum und Unterschrift gekennzeichnet. In Bestandsverzeichnissen darf nicht radiert werden.
4. Soweit Gemeinden für die in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen bereits bisher Verzeichnisse geführt haben und diese die für die Bestandsverzeichnisse geforderten Angaben enthalten, können sie bestimmen, daß diese Verzeichnisse vorläufig weitergeführt werden.
Das Übersichtsblatt nach Punkt 2 ist in jedem Fall erforderlich.
5. Die Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen sind bis 31.12.93 zumindest so aufzustellen, daß aus ihnen die Längen der Gemeindestraßen zweifelsfrei hervorgehen.


Dr. Rohde
Leiter der Abteilung
Straßenbau

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen

Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße 1)

Gemeinde: _____
 Landkreis: _____
 Datum der Erstaufstellung: _____
 Bearbeiter: _____

Blatt-Nr. _____

Widmungsbeschränkungen: keine / 1) 2)

Nr. der Straße im Oberblatts	1. Straßename/-bezeichnung ¹⁾ 2. Flurstücksnummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Zusammenfallende Strecken	Baulastträger	Länge in km in Baulast		Bemerkungen
		von km	bis km			Gemeinde (ohne Spalte 6)	Dritter (Spalte 6)	
1	2	3	4	5	7	8	9	10

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) z.B. Beschränkung des Fahrzeuggewichts, Beschränkung auf Anliegerverkehr ggf. mit zeitlicher Beschränkung



Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege

Feldweg/Waldweg ¹⁾

Widmungsbeschränkungen: ²⁾

Gemeinde: _____ Blatt-Nr. _____
 Landkreis: _____
 Datum der Erstaufstellung: _____
 Bearbeiter: _____

Nr. des Weges in Über- sichtsblatt	1. Bezeichnung des Weges 2. Flurstücknummer (n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Bemerkungen
		von km	bis km	
1	2	3	4	5
				6

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) z.B. nur für Land-u. forstwirtschaftlichen Verkehr, nur für Anliegerverkehr

Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze

Fußgängerbereich /selbst.Geh- u. Radweg / Wandweg/..... 1) 2)

Widmungsbeschränkungen: 3)

Gemeinde: _____
 Landkreis: _____
 Datum der Erstaufstellung: _____
 Bearbeiter: _____

Blatt-Nr. _____

Nr. des Weges im Übersichts- blatt	1. Bezeichnung des Weges 2. Flurstücksnummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Weitere beschränkt öffentliche Wege: Wege zu Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Wanderparkplätze

3) z.B. nur für bestimmte Benutzungsarten:
 Kraftfahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer oder / und nur für bestimmte Benutzungs Zwecke: z.B. für Besucher eines Friedhofes

Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege

Eigentümer: 1) _____

Art: 2) _____

Widmungsbeschränkungen: _____

Gemeinde: _____
 Landkreis: _____
 Datum der Erstanfertigung: _____
 Bearbeiter: _____

Blatt-Nr. _____

Nr. des Weges im Übersichtsbogen	1. Bezeichnung 2. Flurstücknummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke von km 3	bis km 4	Baulastträger 5	Bemerkungen 6
1	2				

- 1) z.B. Forst, Industriebetriebe, Eisenbahn
- 2) Öffentliche Straßen und Wege zu Industriebetrieben, zu Bahnhöfen, in Truppenübungsplätzen, in staatl. Forstrevieren, Bahnhofsvorplätze

Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen

Gemeindeverbindungsstraße/Ortsstraße 1)

Gemeinde: B-Dorf
 Landkreis: C-Stadt
 Datum der Erstaufstellung: 11.10.93
 Bearbeiter: Meyer

Blatt Nr.

Widmungsbeschränkungen: keine / 1) 2) Beschränkung des FZ-Gewichts
auf 16t

Nr. der Straße in Übersichtsblatt	1. Straßennamen-/bezeichnung 1) 2. Flurstücksnummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Zusammenfallende Strecken	Baulastträger	Länge in km in Baulast		Bemerkungen
		von km	bis km			Gemeinde (ohne Spalte 6)	Dritter (Spalte 6)	
1	2	3	4	5	7	8	9	10
1	1. Fritz-Müller-Str.		0,345		Gen.	0,345		
	2. B-Dorf, Nr. 258	0,345	0,351		DR		0,006	
	3. Markt	0,351	0,752		Gen.	0,401		
	4. Kirche	0,752	0,938	K 102	Kreis C-Stadt	0,277		
		0,938	1,215		Gen.			
					Σ	1,023		

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) z.B. Beschränkung des Fahrzeuggewichts, Beschränkung auf Anliegerverkehr ggf. mit zeitlicher Beschränkung

Übersichtsblatt

Lfd. Nr. des Karteiblattes	Nr. des Straßenzuges ¹⁾	Straßenzug	Länge in km Baulastträger	Sonder- baulastträger	Bemerkungen
Übertrag / Summe je Straßenklasse					

¹⁾ wie im Übersichtsplan und im Karteiblatt

hellrot - für Gemeindestraßen
hell - für öffentliche Feld- und Waldwege

orange - für beschränkt öffentliche Wege
hellbraun - für Eigenwege

